

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Das Netzwerk «Queers & Peers» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Art. 3 Zweck

Der Verein betreibt ein Netzwerk zur Förderung und Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden (Rentner) der Zürcher Kantonalbank mit unterschiedlicher sexueller Ausrichtung (LGBTI-Mitarbeitende) in ihrer Vielfalt von Eigenschaften, Wertvorstellungen, Ansichten und Überzeugungen im Rahmen einer integrativen Organisationskultur. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur besseren Inklusion von LGBTI-Mitarbeitenden in der Zürcher Kantonalbank und zur Schaffung eines positiven Arbeitsklimas sowie zur Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit.

Der Verein versteht sich als Ansprechpartner für LGBTI-Themen und ist bestrebt, insbesondere Führungskräfte, grundsätzlich aber alle Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank in Bezug auf LGBTI-Themen zu sensibilisieren.

Der Verein tritt intern und extern als LGBTI-Markenbotschafter auf und vertritt seine Anliegen in gleichgesinnten Netzwerken sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeines

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Art. 6 Leitbild

Die Zielsetzung, das Selbstverständnis und die Kultur des Vereins werden in einem Vereinsleitbild umschrieben.

Art. 7 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen gleichgesinnten Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

Mitglieder

Art. 8 Mitgliedschaft und Aufnahme

Dem Verein können Aktivmitglieder und Gönner angehören. Jeder aktive und ehemalige (Rentner) Mitarbeitende der Zürcher Kantonalbank und ihrer Tochtergesellschaften kann aktives Mitglied des Vereins werden. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Diese gilt als angenommen, wenn die Aufnahme des interessierten Mitglieds nicht innert zwei Monaten nach ihrem Einreichen durch den Vorstand abgelehnt wird. Jedes Mitglied anerkennt durch den Eintritt die Statuten und Reglemente.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalendermonates erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos gemahnt worden ist oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und muss nicht begründet werden.

Mitgliederversammlung

Art. 10 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten und deren Revision
- b) Genehmigung von Jahresrechnung und Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Revisors
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über weitere traktandierete Geschäfte und Anträge von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Umstände es erfordern. Die Einberufung kann auch von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt werden - die entsprechende Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Liquidatoren.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Beilage der Traktandenliste an die letztbekannte Adresse der Mitglieder.

Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Der/die Vorsitzende bezeichnet die Stimmzählenden sowie den/die Protokollführer/in.

Art. 13 Beschlüsse und Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Für den Beschluss betreffend eine Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Leitung

Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die für die Finanzen/Organisation zuständigen Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und stellt sicher, dass die Aufgaben gemäss Art. 17 wahrgenommen werden.

Art. 17 Aufgaben

Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug von deren Beschlüssen
- d) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung und Protokoll der Mitgliederversammlung
- e) Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes sowie des Revisors
- f) Verwaltung des Vermögens
- g) Festlegen des Leitbildes
- h) Abschluss von allfälligen Kooperationen mit anderen Organisationen

In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören müssen.

Art. 18 Wahl und Amtsdauer

Für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtsperiode ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf 10 Jahre beschränkt.

Art. 19 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden und Beilage der entscheidungsrelevanten Unterlagen durch das zuständige Vorstandsmitglied oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Das bzw. die zuständige(n) Vorstandsmitglieder leiten die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet ist.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Entschluss-Protokoll geführt. Der/die Protokollführerin braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

Die für die Finanzen/Organisation verantwortlichen Vorstandsmitglieder verfügen über die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Art. 20 Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisorin/den Revisor.

Für die/den von der Mitgliederversammlung gewählte/n Revisorin/Revisor beträgt die Amtsperiode ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf 10 Jahre beschränkt.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisorin/der Revisor ist beauftragt, jährlich eine Revision durchzuführen.

Die Revisorin/der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisorin/der Revisor ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

Finanzielles**Art. 22 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Weiteren Einnahmen

Art. 23 Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Weitere Bestimmungen**Art. 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.

Art. 25 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäss Art. 3 der Vereinsstatuten werden unter Beachtung der Vorgaben des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) Personendaten über Mitglieder des Vereins bearbeitet.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden, Mitgliedern und weiteren für den Verein tätigen Personen ist es insbesondere untersagt, Personendaten zu anderen als in Abs. 1 hiervor dargelegten Zwecken zu bearbeiten. Dabei dürfen insbesondere die Adressen der Mitglieder nicht an Dritte weitergegeben werden. Anfragen von Dritten werden nur via Vorstand an die Mitglieder weitergeleitet. Fotos von Anlässen können zu Kommunikationszwecken verwendet werden.
- c) Weiterführende Angaben zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung festgehalten und können im Mitgliederbereich der Vereinswebseite unter www.queerspeers.ch abgerufen oder unter folgender Postadresse bezogen werden: Verein "Queers & Peers" c/o Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8010 Zürich.

Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

Art. 28 Vermögen


Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Zürcher Kantonalbank, mit Übertragungspflicht auf einen Verein oder eine Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweck- und Zielsetzung. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.02.2019 genehmigt worden und in Kraft getreten.

Zürich, den 20.02.2019

Für den Vorstand



Marcel Sonderer



Peter W. Blättler

